

SATZUNG

§1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
"Gesellschaft für Bindungsanalyse nach Hidas & Raffai -
(Vorgeburtliche Beziehungsförderung)".
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (i. S. d. §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO)
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (i.S. §52 Abs. 2 Satz 1 Nr.7 AO).
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung (i. S. d. §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO),
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Die emotionale Unterstützung der Mutter und des Vaters während der Schwangerschaft zur Verhinderung/Verminderung von chronischem Stress, von Angst und Depression.
 - Die Frühprävention seelischer und körperlicher Erkrankungen durch Bindungsstörungen mit Hilfe der Bindungsanalyse.
 - Ausbildung in Bindungsanalyse, sowie kontinuierliche Angebote in Supervision und Selbsterfahrung.
 - Die Durchführung von interdisziplinären Arbeitstreffen, Symposien, Fort- und Weiterbildungsprogrammen, Kongressen und Publikationen.
 - Die Verbreitung von Ergebnissen der interdisziplinären pränatalen Bindungsforschung sowie die Umsetzung der Ergebnisse in den Bereichen Begleitung und Beratung im Kontext von Schwangerschaft, Geburt und Neonatologie.
 - Die Unterstützung und Koordination von Bemühungen zur Verbesserung der Bedingungen für eine ungestörte psychische Entwicklung des Kindes während der Schwangerschaft und frühen Kindheit.
 - Die Förderung von Grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung über die Pränatalzeit, die seelische Entwicklung in der frühen Kindheit, die psychische Gesundheit von Eltern und anderen Bezugspersonen sowie transgenerationale und gesellschaftliche Entstehungsbedingungen, Auswirkungen und langfristige Folgen, die zu Störungen der frühen Eltern-Kind-Beziehung führen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Vergünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat verschiedene Arten der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand vorläufig. Sein Beschluss ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Mitglieder können nur zertifizierte Bindungsanalytiker/-Innen werden. Nur Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung wahl- und stimmberechtigt. Für ihre Mitgliedschaft zahlen sie einen Jahresbeitrag. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt, und die Mitglieder erhalten eine schriftliche Bestätigung ihres Vereinseintritts.

Während der Ausnildung ist es möglich, dem Verein als assoziiertes Mitglied beizutreten. Der Beitrag wird vom Vorstand festgelegt.

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützt. Fördermitglieder zahlen einen individuell mit dem Vorstand abgestimmten Beitrag. Sie haben kein Stimmrecht und nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gekündigt werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag länger als 1 Jahr nicht bezahlt hat.

Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Interessen und die Satzung des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitgliedes. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung einer schriftlichen Begründung des Ausschlusses schriftlich beim Verein Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen alle Mitgliedsrechte und -pflichten.

§ 9 Beiträge

Der Verein finanziert die Erfüllung seiner Aufgabe:

- a) durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.
- b) aus den Zuwendungen Dritter.
- c) durch sonstige Einnahmen (z.B. Kongress, Tagung).

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages fest. Der Beitrag ist bis spätestens Ende März des Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des Vereins und ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe einer vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds einberufen.

Die Einladung kann auch per E-Mail, elektronischer Post oder durch elektronischen Brief an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds erfolgen. Wahlvorschläge oder Anträge sollten vor der Mitgliederversammlung einem Mitglied des Vorstands zugeleitet werden, damit sie gleichzeitig mit der Einladung an die Mitglieder versandt werden können.

Die Mitgliederversammlung erfolgt vorzugsweise real oder virtuell (Online-Verfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Online-Verfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, max. 3 Stunden davor, bekannt gegeben.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte, des Finanzberichtes und des Revisionsberichtes;
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der zwei Kassenprüfer-Innen;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Sie ist dann vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 20 % der real oder virtuell anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Beschlüssen, die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen, gelten folgende Regelungen:

Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der real oder virtuell anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann der Antragsteller/die Antragstellerin verlangen, dass binnen 6 Monaten eine erneute Mitglieder-versammlung stattfindet, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Über die Mitgliederversammlung, insbesondere deren Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben ist, oder das von einem Protokollführer /einer Protokollführerin angefertigt wird und von dem Versammlungsleiter /der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist. Es ist in der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Die Versammlung wird von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands im Sinne des §26 BGB geleitet, sofern nicht die Versammlung mit Mehrheit etwas anderes bestimmt.

Die Bildung von Arbeitsgruppen, die in der erforderlichen Eigenständigkeit in Teilbereichen der Vereinszwecke tätig werden, wird vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ein Antrag zur Bildung einer Arbeitsgruppe bedarf der Unterschrift von mindestens 3 Mitgliedern, die bereit sind, in die neuzugründende Arbeitsgruppe einzutreten; er ist an den Vorstand zu richten. Ein Antrag auf Auflösung einer Arbeitsgruppe bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsgruppe.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 gleichberechtigten Personen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die interne Aufgabenverteilung in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- (6) Personalunion ist zulässig.
- (7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher und seinen Stellvertreter.
- (8) Die Amtszeit des Kernvorstandes beträgt jeweils 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- (9) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Kernvorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl am nächsten Verbandstag hinfällig.

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandssprecher/die Vorstandssprecherin und sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin einzeln.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Dem Vorstand obliegt insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Alle Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorstandssprecher oder der Vorstandssprecherin, bei deren Verhinderung von dem stellvertretenden Vorstandssprecher oder der stellvertretenden Vorstandssprecherin einberufen werden. Die Frist hierzu beträgt in der Regel drei Wochen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern hat die/der Vorsitzende eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandssprecher oder die Vorstandssprecherin oder deren StellvertreterIn anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandssprecher oder die Vorstandssprecherin.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und verfügt über Anlage und Verwendung im Sinne des Vereinszweckes.

Der Vorstand ist berechtigt, in Bezug auf Sachthemen und besondere Aufgaben Vertreter von Arbeitsgruppen zur Beratung hinzuzuziehen.

Der Vorstand plant und organisiert mindestens ein jährliches Arbeitstreffen zum Erfahrungsaustausch der Vorstandsmitglieder untereinander, ggf. mit Mitgliedern benachbarter wissenschaftlicher Gesellschaften und zur Information der Öffentlichkeit.

Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern findet eine Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung statt.

Einzelne Vorstandsmitglieder können mit der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden, wenn mindestens ein Drittel der real oder virtuell anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Aufgabe ist es, die ordnungsgemäße Rechnungslegung sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins jährlich zu überprüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der real oder virtuell teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

2.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bereitstellt, werden der Vorsitzende und ein Stellvertreter zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

3.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Finanzamt als gemeinnützig besonders anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für wohltätige, wissenschaftliche oder pädagogische Zwecke im

Dienst von Schwangeren oder Ungeborenen zu verwenden hat.
Eine Rückerstattung von Beiträgen und Vereinsvermögen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15 Gründungsversammlung

Die Satzung tritt bei Beschluss der Gründungsversammlung am 17. Juli 2020 in Kraft. Abweichend von § 11/12 wählt die Gründungsversammlung lediglich einen geschäftsführenden Vorstand. Dessen Amtszeit endet mit der Wahl des ersten vollständigen Vorstands auf der Mitgliederversammlung.

Satzung entsprechend den Vorgaben des Finanzamts geändert am
30. September 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schlotz/Weller', written in a cursive style.

Sabine Schlotz/Weller
Vorstandssprecherin